



UNSER WACHTBERG
Fraktion der Wählervereinigung
im Rat der Gemeinde Wachtberg

Fraktion der Wählervereinigung UNSER WACHTBERG
c/o Ulrich Feyerabend, Quellenstr. 24a, 53343 Wachtberg

Bürgermeister der Gemeinde Wachtberg
Herrn Jörg Schmidt
Rathausstraße 34
53343 Wachtberg

Vorsitzender:
Ulrich Feyerabend
Quellenstr. 24a
53343 Wachtberg
Mobil: 0172 / 3472536
E-Mail: Uli.Feyerabend@gmx.de

Stellvertretende Vorsitzende
Mira Schwarzenberger
Villiper Kreuzgasse 12
53343 Wachtberg-Villip
Mobil: 0151-54707837
E-Mail: mira.schwarzenberger@gmx.de

Datum: 31.12.2020

Neuordnung der Wahlkreise im Gebiet der Gemeinde Wachtberg

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

für die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Wachtberg am 11.02.2021 beantrage ich namens der Fraktion UNSER WACHTBERG die Aufnahme des nachfolgenden Antrages auf die Tagesordnung (öffentlicher Teil):

Antrag:

- 1. Der Haupt- und Finanzausschuss bittet die Verwaltung, bis zur Sitzung am 16.09.2021 unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Kommunalwahl vom 13.09.2020 darzustellen, wie sich eine Aufteilung des Gemeindegebiets in 15, 16 und 17 Wahlkreise auf die räumliche Ausgestaltung der Wahlkreise und die Größe des Rates darstellen würde.**
- 2. Hierbei ist eine Abweichung von mehr als 10% in Bezug auf die Anzahl der Einwohner und der Wahlberechtigten von der durchschnittlichen Anzahl zu vermeiden.**

Begründung:

Gemäß § 3 Abs. 2a) KWahlG (NW) besteht der Rat von Gemeinden mit mehr als 15.000 und nicht mehr als 30.000 Einwohnern aus 38 Vertretern, von denen 19 in den Wahlbezirken unmittelbar gewählt werden. In Anwendung dieser Norm ist das Gebiet der Gemeinde Wachtberg in 19 Wahlkreise eingeteilt. Diese Einteilung sollte hinterfragt werden, um sowohl die in § 4 Abs. 2 KWahlG (NW) vorgesehene räumliche Zuordnung wie auch die Zielgröße von 38 Ratsmitgliedern umzusetzen.

Aufgrund der Entscheidung des Landesverfassungsgerichts vom 20.12.2019 war für die Wahlen im September eine z.T. grundlegende Neuaufteilung der Wahlkreise erforderlich, da der bisherige Zuschnitt keinen Bestand mehr haben konnte. So mussten z.B. ein Teilbereich in Pech einem der Ließemer Wahlbezirke zugeordnet werden oder der Zukunftsweg in Villiprott einem Wahlbezirk in Pech. Diese Aufteilung hat nicht nur zu Irritationen bei den Bürgerinnen und Bürgern geführt. Sie korrespondiert auch nicht mit der Zuordnung zu den Ortsausschüssen und gibt, wie durch die Zuordnung des Zukunftswegs, auch nicht die für die Besetzung der Ortsausschüsse zutreffende Stimmverteilung wieder.

Das Ergebnis der Kommunalwahl vom 13.09.2020 hat weiter dazu geführt, dass der Rat der Gemeinde Wachtberg nicht aus den an sich vorgesehenen 38 Mitgliedern besteht, sondern aus 50 Mitgliedern. Ein Rat dieser Größe erscheint nach unserer Überzeugung für Wachtberg überdimensioniert und für die Arbeitsfähigkeit nicht erforderlich. Auch sollte aus Kostengründen angestrebt werden, künftig eine Größe des Rates zu gewährleisten, die die Vorstellungen des Gesetzgebers nicht wesentlich übersteigt.

Die Fraktion der Wählergemeinschaft UNSER WACHTBERG sieht aus den vorgenannten Gründen Handlungsbedarf, um für die Wahlen im Jahr 2025 die Vorstellungen des Gesetzgebers umzusetzen.

In der Vorbereitung zu den Kommunalwahlen im September 2020 ist deutlich geworden, dass eine räumliche Aufteilung der Wahlbezirke nicht anders als vorgenommen rechtssicher darstellbar ist. Daher muss nach unserer Überzeugung erneut die Frage einer Reduzierung der Wahlkreise aufgegriffen werden.

Nach § 3 Abs. 2 KWahlG (NW) kann die Zielgröße des Rates um eine gerade Zahl reduziert werden, davon die Hälfte in den Wahlbezirken. Die Verwaltung soll daher gebeten werden, die tatsächlichen Auswirkungen einer Reduzierung der Zielgröße von 38 Ratsmitgliedern um 4, 6 oder 8 Vertreter darzustellen. Aus den unterschiedlichen Zielgrößen ergibt sich rechnerisch eine Reduzierung auf 15, 16 oder 17 Wahlbezirke.

Als Ergebnis ließe sich feststellen:

1. Wie könnte eine räumliche Aufteilung der Gemeinde in Wahlkreise aussehen.
und
2. Welche Größe hätte ein Rat in Umsetzung der Veränderungen.

Bei der von der Verwaltung erbetenen Darstellung kann das Wahlergebnis der letzten Kommunalwahl zugrunde gelegt werden. Dies gilt sowohl für die prozentuale Verteilung wie auch für die Annahme, dass alle Wahlbezirke von Kandidatinnen und Kandidaten derselben Gruppierung gewonnen werden, weil sich hieraus die potentiell größte Anzahl an Überhang- und Ausgleichsmandaten ergibt.

Um für die Entwicklungen bis 2025 -z.B. aufgrund unterschiedlichen Wachstums der Ortschaften- einen Puffer zu haben, erscheint es weiter zielführend, nicht die vom Landverfassungsgericht in der Entscheidung vom 20.12.2019 maximal zulässige Abweichung von 15% je Wahlbezirk in Bezug auf die durchschnittliche Einwohnerzahl für die Betrachtungen zugrunde zu legen, sondern von 10%. Den Zuschnitt schon von Beginn an auf Kante zu nähern würde nur dazu führen, dass er letztlich sicher bei der durch den Wahlausschuss 2025 zu treffenden Festlegung keinen Bestand haben könnte.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Feyerabend

Vorsitzender der Fraktion der Wählervereinigung UNSER WACHTBERG
im Rat der Gemeinde Wachtberg